



Was Eltern in Bayern über Inklusion wissen müssen

Seit dem Schuljahr 2011/2012 können Eltern von Kindern mit Behinderung oder mit Förderbedarf „grundsätzlich selbst entscheiden, ob ihr Kind auf die allgemeine oder auf die Förderschule gehen soll“.

Dieser Leitfaden für Eltern bietet Hintergrundinformationen und erläutert, was bei der Wahl der Schule zu beachten ist. Er ist eine Orientierungshilfe im bayerischen Bildungssystem. Beratung für den Einzelfall ersetzt er nicht.

aktuell: Änderung auf Seite 6, gelb markiert



Inhalt

1. Die inklusive Schule	3
Angemessene Vorkehrungen	3
2. Inklusion in Bayern	3
„Behinderte“ Kinder	3
Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in die allgemeine Schule	3
Varianten der Inklusion in Bayern	4
• Einzelintegration	4
• Kooperationsklasse	4
• Partnerklasse	4
• Offene Klasse der Förderschule	4
• Schule mit dem Profil Inklusion	5
3. Beratung	5
Ansprechpartner in der Kita	5
Sonderpädagogisches Kompetenz- und Beratungszentrum (SKBZ)	5
Inklusionsberatungsstellen	6
4. Einschulung	6
Schulanmeldung	6
Zurückstellung	6
Sonderpädagogisches Gutachten	7
Tests, Gutachten und Datenschutz	7
5. Unterricht	7
Lernziele	7
Förderdiagnostischer Bericht	7
Förderplan	7
Leistungsbewertung	8
Nachteilsausgleich	8
Abschlusszeugnis	8
6. Schulweg und Schulhaus	8
Schulwegkosten	8
Beförderung zur Schule	8
Umbau von Schulgebäuden	8
7. Unterstützungsdienste	9
Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)	9
Schulbegleiter	9
Runder Tisch	9
8. Weitere Informationen	10
9. Abkürzungen	11
Impressum	12

1. Die inklusive Schule

Deutschland hat im Jahr 2009 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert. Dies verpflichtet die Bundesländer, ein inklusives Schulsystem zu schaffen. Alle Kinder haben das Recht und müssen deshalb die Möglichkeit haben, eine allgemeine Schule zu besuchen.

Allgemeine Schulen sind öffentliche oder private Grundschulen, Mittelschulen, Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien. Üblich - wenn auch nicht korrekt - ist dafür auch die Bezeichnung Regelschule.

Bayern hat am 1. August 2011 die Inklusion in sein Erziehungs- und Unterrichtsgesetz aufgenommen. Alle Schulen - auch berufsbildende Schulen wie Berufsschule, Wirtschaftsschule, Berufsfachschule und Fachoberschule - sollen zu inklusiven Schulen werden. Jedes Kind mit Behinderung hat nach wie vor das Recht auf einen Platz an der Förderschule. Jedes Kind mit Behinderung hat nach wie vor das Recht auf einen Platz an der Förderschule. Förderschulen müssten nach dem Schulgesetz ebenfalls inklusiv werden, also nicht behinderte Kinder aufnehmen. Die Schulordnung für Förderschulen lässt das aber nur eingeschränkt zu.

Angemessene Vorkehrungen

Die Unterzeichnerstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich, Menschen mit Behinderung durch angemessene Vorkehrungen einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung zu verschaffen. Angemessene Vorkehrungen sind z. B.:

- kontinuierliche sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule
- Hilfsmittel
- zieldifferenter Unterricht
- Nachteilsausgleich
- Sozialarbeit
- bauliche Veränderungen
- Schulbegleiter

2. Inklusion in Bayern

„Behinderte“ Kinder

Im Bereich der Schule heißen Kinder mit Behinderung „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf“. Es sind Kinder mit Förderbedarf in Sprache, Lernen und/oder Verhalten, Körperbehinderte, Gehörlose und Hörbehinderte, Blinde, Sehbehinderte und Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Sonderpädagogischen Förderbedarf haben auch Kinder, die eine Schule zur Erziehungshilfe besuchen oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind.

Bisher wurden Kinder je nach Förderbedarf in staatliche oder private Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt für die jeweilige Art der Behinderung oder Beeinträchtigung aufgenommen. Grundsätzlich besteht diese Möglichkeit auch weiterhin.

Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in die allgemeine Schule

Seit August 2011 gelten für den Besuch der allgemeinen Schule keine speziellen Voraussetzungen mehr. Die allgemeine Schule darf ein Kind nur ablehnen, wenn es dort in seiner Entwicklung

gefährdet wäre oder wenn es die Rechte der Schulgemeinschaft zu gefährden droht. Eltern dürfen auch nicht auf eine Schule mit dem Profil Inklusion verwiesen werden, wenn sie ihr Kind an der Sprengelschule einschulen möchten, auch wenn diese im selben Schulamtsbezirk liegt.

Die Zugangsvoraussetzungen für weiterführende Schulen - also der Notendurchschnitt für die jeweilige Schulart - bleiben allerdings erhalten, so dass Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Kinder mit Lernbehinderung in Bayern wohl hauptsächlich an Grund- und Mittelschulen unterrichtet werden.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 41

Varianten der Inklusion in Bayern

- **Einzelintegration**

Das Kind besucht eine Klasse der allgemeinen Schule und wird durch den MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) unterstützt, der auch die Lehrkräfte berät.

Hierfür ist die "Flexible Grundschule" besonders geeignet, denn die ersten beiden Jahrgangsstufen können in einem, zwei oder drei Schuljahren durchlaufen werden.

Wenn an der Sprengelschule die Rahmenbedingungen für Einzelintegration nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden können, kann das Schulamt das Kind einer Schule außerhalb des Sprengels zuweisen, die bereit ist, es aufzunehmen. Möchten die Eltern ihr Kind von sich aus an eine andere Schule als die Sprengelschule schicken, müssen sie einen Gastschulantrag stellen.

- **Kooperationsklasse**

Mindestens drei Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen gemeinsam mit anderen Kindern eine Klasse einer Grund- bzw. Mittelschule oder einer Berufsschule.

Kooperationsklassen sollen eingerichtet werden, wenn Eltern dies beim Schulamt oder bei der Regierung Mittelfranken beantragen. Hierbei hilft der Kooperationsschulrat des Schulamts.

Vorteil: Es kommen mehr MSD-Stunden zusammen als bei Einzelintegration.

- **Partnerklasse**

Eine Klasse einer Förderschule und eine Klasse einer allgemeinen Schule werden ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet. Beide Klassen sind an derselben Schule untergebracht. Richten in Frage kommende Schulen nicht von sich aus Partnerklassen ein, können Eltern die Einrichtung beim Schulamt oder bei der Regierung Mittelfranken beantragen. Hierbei hilft der Kooperationsschulrat des Schulamts.

Partnerklassen für Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind auch an Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen möglich.

Wie die Lehrer der beteiligten Klassen den gemeinsamen Unterricht gestalten - insbesondere ob sie allein oder zu zweit unterrichten - entscheiden sie selbst. Partnerklassen müssen mindestens so viele Schüler haben, wie für ihre Schulart vorgeschrieben ist. Auch die Höchstzahl richtet sich nach den Vorschriften für diese Schulart.

- **Offene Klasse der Förderschule**

Eine offene Klasse einer Förderschule können auch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen, sofern dort nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet

wird. Hier müssen die Eltern einen Antrag bei der Förderschule stellen. Allerdings darf durch die Aufnahme von Kindern ohne Behinderung kein Mehrbedarf an Räumen oder Personal entstehen, die Klassen dürfen also nur aufgefüllt werden.

An Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung dürfen bis zu 20 Prozent Kinder ohne Förderbedarf bei der Lehrerstundenzuweisung berücksichtigt werden. Es ist geplant, diesen Anteil zu erhöhen.

- **Schule mit dem Profil Inklusion**

Eine Schule mit dem Profil Inklusion muss als ganze Schule inklusiv arbeiten und dabei inklusive Konzepte entwickeln, welche im besten Fall auf alle bayerischen Schulen übertragbar sind. Zum Kollegium der Profilschule gehört immer ein Sonderpädagoge.

An einer Profilschule sollen mindestens zehn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache oder Verhalten unterrichtet werden. Bei anderen Förderschwerpunkten oder bei besonders hohem Förderbedarf können es auch weniger Kinder sein. An der Profilschule können auch sogenannte Tandem-Klassen gebildet werden, in denen Kinder mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf gleichzeitig von zwei Lehrern, davon ein Sonderpädagoge, unterrichtet werden. Im Schuljahr 2014/2015 gibt es in Bayern [164 Schulen mit dem Profil Inklusion](#), allerdings keine davon im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Eine Liste der Profilschulen in Mittel- und Oberfranken (Stand 2013/2014) ist auf der FIB-Website unter „Informationen“ zu finden.

Rechtsgrundlage:

Formen des kooperativen Lernens: BayEUG Art. 30 a

Gastschule: BayEUG Art. 42, Art. 43

Einzelintegration, Profilschule: BayEUG Art. 30 b

3. Beratung

Wegen der Unübersichtlichkeit der Bildungslandschaft und der noch immer weit verbreiteten Unsicherheit in Bezug auf Schule und Inklusion raten wir dringend, bestehende Beratungsangebote so früh wie möglich zu nutzen und dort eine unabhängige Beratung zu fordern. Steht die Einschulung eines Kindes mit Behinderung oder Beeinträchtigung an, muss es das Ziel der Beratungsgespräche sein, die beste Schule *für das Kind* zu finden.

Ansprechpartner in der Kita

Als erste Anlaufstelle für Eltern bieten sich Inklusionsbeauftragte und/oder der Elternbeirat der Kita an. Gespräche über Vierjährige sind nicht zu früh!

Sonderpädagogisches Kompetenz- und Beratungszentrum (SKBZ)

Ein SKBZ ist organisatorisch an ein Förderzentrum angeschlossen und ausschließlich für sonderpädagogische Beratung zuständig. Berater sind Sonderpädagogen und Schulpsychologen. SKBZ gibt es nur in Mittelfranken.

Wenn Eltern überlegen, ihr Kind mit Behinderung an einer allgemeinen Schule anzumelden, brauchen sie eine Beratung zur Inklusion. Sie sollten in diesem Fall darum bitten, dass das SKBZ eine Lehrkraft der in Frage kommenden allgemeinen Schule sowie eine Fachkraft der Kita, in der das Kind betreut wird, zur Beratung hinzuzieht. Einige SKBZ beziehen bereits obligatorisch Lehrkräfte einer in Frage kommenden allgemeinen Schule ein.

Inklusionsberatungsstellen

Bayern hat im Schuljahr 2013/14 mit der Inklusionsberatung auf kommunaler Ebene begonnen, also in Landkreisen und kreisfreien Städten. Dafür haben zunächst 27 Schulämter Inklusionsberatungsstellen für Grund- und Mittelschulen bzw. Förderschulen erhalten, vier davon in Mittelfranken. Mit einer Ausdehnung auf weitere Landkreise ist ab dem Schuljahr 2014/15 zu rechnen. Inklusionsberatung für andere Schularten (Gymnasium, Realschule, berufliche Schulen) ist weiterhin Aufgabe der neun staatlichen Schulberatungsstellen in den sieben Regierungsbezirken.

Schulübergreifend und unabhängig beraten die Inklusionsberatungsstellen Eltern von Kindern mit Behinderung, die eine inklusive Schule für ihr Kind suchen. Dabei geht es vor allem um die Einschulung, aber auch um den Wechsel von der Förderschule an eine allgemeine Schule, um Unterstützung im Schulalltag und um Schülerbeförderung und Schulbegleiter. Das Konzept basiert auf der jahrelangen Beratungserfahrung der Schulberatungsstelle FOBIS in Forchheim.

Das Schulamt Erlangen, das auch für den Landkreis Erlangen-Höchstadt zuständig ist, gehört zwar nicht zu den oben genannten vier mittelfränkischen Standorten. Doch im September 2015 haben zwei Lehrkräfte (von Mittelschule und Förderzentrum) in Eigenregie eine unabhängige Inklusionsberatungsstelle für Stadt und Landkreis gegründet. Sie ist erst im Aufbau, Kontaktdaten folgen.

Inklusionsbeauftragte an der staatlichen Schulberatungsstelle Mittelfranken

[Inklusionsbeauftragte der staatlichen Schulberatung Mittelfranken](#) sind für den gesamten Regierungsbezirk Ansprechpartner zu allen Themen der Inklusion.

Kooperationsschulrat

Fordern Eltern eine Kooperationsklasse oder eine Partnerklasse, ist der Kooperationsschulrat im [Schulamt](#) zuständig.

4. Einschulung

Schulanmeldung

Ein Kind mit Behinderung kann an der Förderschule, der Sprengelschule oder einer Gastschule angemeldet werden. Auch die Anmeldung an einer privaten Schule sowie an einer Schule mit dem Profil Inklusion ist möglich, evtl. mit einem Gastschulantrag. Die Schulleitung entscheidet, ob das Kind aufgenommen wird. Im Konfliktfall entscheidet die Schulaufsichtsbehörde ([Schulamt](#) oder [Schulabteilung der Regierung](#)).

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 30a, Art. 41

Zurückstellung

Die Schulleitung der Schule, an der das Kind angemeldet wurde, entscheidet, ob es zurückgestellt werden soll. Das kann noch bis zum 30. November des ersten Schuljahres geschehen. Die Eltern können auch selbst einen schriftlichen Antrag auf Zurückstellung beim zuständigen Leiter der Sprengelschule stellen. In der Regel wird dazu ein ärztliches Attest bzw. eine ärztliche Stellungnahme verlangt.

Rechtsgrundlagen: BayEUG Art. 37 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 7

Sonderpädagogisches Gutachten

Ein sonderpädagogisches Gutachten ist nur vorgeschrieben, wenn ein Kind mit Behinderung die Förderschule besuchen soll, sei es auf Wunsch bzw. mit Zustimmung der Eltern oder weil die allgemeine Schule das Kind an die Förderschule verweist (s. Nr. 2 „Aufnahme ...“). Ein Kind ohne Förderbedarf, das eine offene Klasse an einer Förderschule besucht, braucht kein Gutachten.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 41 Abs. 4

Tests, Gutachten und Datenschutz

An der allgemeinen Schule dürfen sonderpädagogische Gutachten nur mit Einwilligung der Eltern erstellt werden. Einem Intelligenztest, häufig Teil eines solchen Gutachtens, müssen die Eltern ebenfalls ausdrücklich zustimmen. Der MSD (s. Nr. 7 „Unterstützungsdienste“) bittet in der Regel darum, Informationen über das Kind an außerschulische Stellen weitergeben zu dürfen, mit denen die Schule zusammenarbeiten will oder muss (z. B. Jugendamt, Bezirk). Wir empfehlen, keine pauschale Schweigepflichtsentbindung zu unterschreiben. Wenn Eltern in jedem Einzelfall entscheiden, bestimmen sie selbst darüber, welche Informationen an wen weitergegeben werden.

Grundlage: Schreiben des Kultusministeriums an die Regierungen und Schulämter vom 31.3.2008.

5. Unterricht

Grundsätzlich wird die allgemeine Schule bei der Gestaltung- und Durchführung inklusiven Unterrichts durch den MSD unterstützt. Art und Dauer der Unterstützung richten sich nach dem festgestellten Förderbedarf der Kinder mit Behinderung.

Lernziele

Ein Kind mit Behinderung muss die Ziele des Lehrplans der allgemeinen Schule nicht erreichen (lernzieldifferent). Seine Lernziele werden in einem individuellen Förderplan festgeschrieben.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 30 a.

Förderdiagnostischer Bericht

Für Kinder, die an der allgemeinen Schule lernzieldifferent unterrichtet werden, erstellt ein Sonderpädagoge (gewöhnlich der MSD) einen förderdiagnostischen Bericht. Lehrkräfte und Schulleitung der allgemeinen Schule und Erziehungsberechtigte werden einbezogen. Der Bericht beschreibt, welche Art der sonderpädagogischen Förderung nötig ist und in welchem Umfang sie erfolgen soll.

Rechtsgrundlagen: BayEUG Art. 21; VSO-F §25 Abs. 1

Förderplan

Auf der Grundlage des förderdiagnostischen Berichts erstellt der Klassenlehrer bzw. das Pädagogen team der allgemeinen Schule einen individuellen Förderplan und legt darin die Ziele der Förderung sowie die wesentlichen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen fest. Der Förderplan ist mindestens halbjährlich fortzuschreiben und soll, wie auch die darin beschriebenen Förderziele, mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden. An der Förderschule wird für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Förderplan erstellt.

Rechtsgrundlagen: BayEUG Art. 30 a; VSO-F § 31 Abs. 1

Leistungsbewertung

Wenn ein Kind mit Behinderung die Lernziele des Lehrplans der allgemeinen Schule nicht erreichen kann, kann es von der Benotung befreit werden. Es erhält dann anstelle von Noten eine Beschreibung des individuellen Lernfortschritts. Dies gilt für Zeugnisse wie für Einzelergebnisse.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 30 a

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich ist im Sozialrecht ein Sammelbegriff für Bestimmungen über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. In der Schule ist der Nachteilsausgleich für Kinder mit Behinderung vor allem bei Prüfungen wichtig. In der Regel handelt es sich dabei um Zeitzuschlag, Pausen, alternative Aufgaben oder andere Prüfungsformen oder um technische Hilfsmittel. Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachteilsausgleich beantragen.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 30 a

Abschlusszeugnis

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der allgemeinen Schule nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis mit der Beschreibung der Lernziele, die sie erreicht haben.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 30 a

6. Schulweg und Schulhaus

Schulwegkosten

Wenn ein Kind mit Behinderung die Sprengelschule besucht oder als Gastschüler einer anderen Schule zugewiesen ist, trägt die Kommune oder der Landkreis die Kosten für den Schulweg. Dies gilt auch für Kinder in einer Partnerklasse. Wählen Eltern eine andere Schule, müssen sie die Beförderungskosten unter Umständen selbst tragen.

Beförderung zur Schule

Wenn ein Kind mit Behinderung auch in Begleitung nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren kann, müssen Kommune bzw. Landkreis notfalls einen Kleinbus oder ein Taxi einsetzen, sofern sie die Beförderung grundsätzlich finanzieren müssen. Ist die Fahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln mit einem Schulbegleiter möglich, finanziert diesen die zuständige Sozialbehörde. Bei Fragen zum Schulweg hilft auch der zuständige MSD.

Rechtsgrundlage: Schulfinanzierungsgesetz Art. 3 und Schülerbeförderungsverordnung

Umbau von Schulgebäuden

Umbauten zur Barrierefreiheit werden nach denselben Vorschriften vom Staat bezuschusst wie andere Schulbaumaßnahmen, allerdings nur im Zuge einer Generalsanierung, nicht als Einzelmaßnahmen. Manche Kommunen handeln jedoch selbst, wenn sich damit z. B. Kosten für die Beförderung zu einer Förderschule sparen lassen.

Grundlage: BEV-Informationen aus dem Kultusministerium.

7. Unterstützungsdienste

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Lehrer der Förderschule unterstützen als MSD Kinder mit Behinderung an der allgemeinen Schule stundenweise und beraten die Lehrkraft der allgemeinen Schule und die Eltern. Die allgemeine Schule fordert den MSD bei einem Förderzentrum an.

Rechtsgrundlage: BayEUG Art. 21

Schulbegleiter

Kinder mit einer Behinderung im sozialrechtlichen Sinne haben Anspruch auf einen Schulbegleiter, unabhängig davon, ob sie eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen. Entscheidend ist, dass der Schulbesuch ohne eine solche Unterstützung nicht möglich wäre.

Den Schulbegleiter müssen die Eltern bei der zuständigen Sozialbehörde beantragen. Das Jugendamt ist zuständig für die Finanzierung der Schulbegleiter für Kinder mit autistischer oder seelischer Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohter Kinder. Für die Schulbegleiter von Kindern mit anderen Behinderungen sind die Bezirke zuständig.

Mancherorts vermitteln Wohlfahrtsverbände, spezielle Schulbegleiter-Vermittlungs-Dienste (s. Nr. 8 „Weitere Informationen“) oder auch private Schulträger, z. B. die Schule im Liebfrauenhaus in Herzogenaurach, geeignete Personen und fungieren auch als deren Arbeitgeber. Gibt es in der jeweiligen Region keine solche Möglichkeit, müssen die Eltern den Schulbegleiter selbst suchen, anstellen - einen Vertrag abschließen! - und bezahlen, um sich anschließend die Kosten von der zuständigen Sozialbehörde erstatten zu lassen.

Den Einsatz des Schulbegleiters muss die Schule genehmigen, darf ihn aber nur in Ausnahmefällen verweigern. Schulbegleiter haben in der Regel keine einschlägige Ausbildung, sie dürfen auch nicht pädagogisch im Unterricht mitwirken.

Rechtsgrundlage:

SGB XII; BayEUG Art. 30, Abs. 8;

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Bezirk und Leistungsanbietern nach § 75 SGB XII

Runder Tisch

Eltern können die Bildung eines runden Tisches bei der Schulleitung anregen. Hier soll die Entwicklung des Kindes mit allen an seiner Erziehung und Förderung Beteiligten besprochen und gemeinsam ein Förderplan erstellt werden. Notwendige Teilnehmer sind Eltern, eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, der MSD sowie die externen Therapeuten. In den ersten Monaten nach der Einschulung kann auch die Teilnahme der bisherigen Erzieherin/des bisherigen Erziehers aus der Kita sinnvoll sein.

8. Weitere Informationen

Ansprechpartner

- Forum Inklusion und Bildung im Landkreis Erlangen-Höchstadt: www.fib-erh.de
- [Ansprechpartner für Inklusion](#) bei der staatlichen Schulberatung Mittelfranken
- [Forchheimer Orientierungs- und Beratungsservice Schule](#)
- BEV (Bayerischer Elternverband): www.bayerischer-elternverband.de
- Netzwerk Inklusion: www.inklusive-Schule-Bayern.de

Zum Nachlesen

- Die [UN-Behindertenrechtskonvention](#)
- Glossar Schule und Inklusion: siehe [Website des FIB](#)
- Merkblätter „So kann Inklusion gelingen auf der [Website des FIB](#)“
- Der [Index für Inklusion](#) ist die „Inklusions-Bibel“ mit zahlreichen Anregungen zum gemeinsamen Unterricht.
- Inklusionsbroschüren des bayerischen Kultusministeriums:
[8-seitige Broschüre](#), Stand Mai 2013 (1,4 MB)
[Profilbildung inklusive Schule](#) (68 Seiten, 1,1 MB), Stand November 2012
[Inklusion an Schulen](#), Broschüre für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen (44 Seiten, 2,8 MB), Stand November 2013
- Weitere [Informationen zur Inklusion](#) auf der Website des bayerischen Kultusministeriums
- [Sexualität und geistige Behinderung](#) - Informationen von pro familia

Informationen zum Schulbegleiter:

- [an der allgemeinen Schule](#)
- [an der Förderschule](#)

Schulbegleitervermittlung:

- [Visit & Care, Bamberg](#)
- [Förderverein integrative Schule, Coburg](#)
- [VKM-Schulbegleiter-Service, Nürnberg](#)
- [Leibniz-Bildungsinstitut Forchheim](#)

Sonstiges

- Gesetzliche Grundlagen: [BayEUG](#) (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz)
- Die [Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention](#) prüft, ob und wie die Vorgaben der UN-BRK eingehalten werden.



9. Abkürzungen

BayEUG:	Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz
FIB:	Forum Inklusion und Bildung im Landkreis Erlangen-Höchstadt
MSD:	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
SGB:	Sozialgesetzbuch
UN-BRK:	Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VSO-F:	Schulordnung für Förderschulen



Impressum

Text: Henrike Paede und Ursula Walther

Bearbeitung: Forum Inklusion und Bildung im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Foto: Bettina Walther

Das Forum Inklusion und Bildung hat diese Informationen auf der Grundlage der Inklusionstipps des Bayerischen Elternverbands sowie aus weiteren öffentlich zugänglichen Quellen sorgfältig zusammengestellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und auf Rechtsverbindlichkeit. Dieser Leitfaden ersetzt nicht die Beratung einer professionellen Beratungsstelle.

V.i.S.d.P.

Ursula Walther

Ehrevorsitzende des Bayerischen Elternverbands

Veitsbronner Straße 6

91074 Herzogenaurach